

§ 2 VglWebMV — Zu meldende Daten

Vergleichswebsitemeldeverordnung

Stand: 02.03.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Meldeverpflichtung nach § 17 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes umfasst für jedes von einem Zahlungsdienstleister für Verbraucher angebotene Zahlungskonto die folgenden Daten:

1. den Namen des Zahlungsdienstleisters,
2. die weitere Bezeichnung des Zahlungsdienstleisters oder der Niederlassung des Zahlungsdienstleisters, unter der er das Zahlungskonto anbietet,
3. die Internetadresse des Zahlungsdienstleisters,
4. eine Kontaktmöglichkeit für eine Verbrauchermeldung an den Zahlungsdienstleister,
5. die Produktbezeichnung des Zahlungskontos,
6. das Datum der Meldung sowie
7. die in der Anlage genannten Vergleichskriterien und die zu diesen Vergleichskriterien nach der Anlage zu meldenden Daten.

(2) Die Meldeverpflichtung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Zahlungskontengesetzes umfasst auch die Meldung der Daten zur Berichtigung unrichtig gemeldeter Daten.

Zitiervorschlag: § 2 VglWebMV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VglWebMV/2>